



Viertelsgemeinde **Bolligen**

C1

Strassenreglement

vom 12. Dezember 1975

Die Viertelsgemeinde Bolligen beschliesst nachfolgendes

STRASSENREGLEMENT

Sie stützt sich dabei insbesondere

1. auf folgende kantonale Grundlagen:

- a) Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG)
- b) Baugesetz vom 7. Juni 1970 (BauG)
- c) Bauverordnung vom 26. November 1970 (BauV)
- d) Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970 (GBD)

auf folgende Reglemente der Viertelsgemeinde:

- a) Organisations- und Verwaltungsreglement vom 19. Dez. 1959 (OVR)
- b) Baureglement vom 12. Dezember 1975 (BauR)

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich Begriffe	<p>Art. 1</p> <p>1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und findet Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindestrassen;b) Oeffentliche Strassen privater Eigentümer;c) Nicht dem Gemeingebrauch gewidmete Privatstrassen, sofern das Strassenbaugesetz es vorschreibt. <p>2 Es findet keine Anwendung auf blosser Zufahrten zu den Liegenschaften sowie die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder dem Werkverkehr dienende Wege.</p> <p>3 Unter den Begriff Strasse fallen alle in Art. 2 des Gesetzes über Bau und Unterhalt von Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG) erwähnten Anlagen.</p>
Strassenverzeichnis	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat führt Plan und Register über:</p> <p>1 Gemeindestrassen, die vermacht und der Gemeinde im Grundbuch zugeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Strassen der Basiserschliessung (Sammelstrassen);b) Strassen der Detailerschliessungc) Gehwege längs Staatsstrassen;d) Feld- und Waldstrassen, die vornehmlich im Dienste der Nutzung von Feld und Wald stehen;e) Fusswege <p>2 Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (gemäss Art. 10 SBG).</p>
Aufsicht	<p>Art. 3</p> <p>Die Aufsicht über das Strassenwesen obliegt dem Gemeinderat, der</p>

Wegkommission und der Tiefbaukommission. Die Aufgaben und Befugnisse sind im OVR festgelegt.

II. GEMEINDESTRASSEN

1. Neuanlage und Ausbau

Verkehrsrichtplan und Baulinien	Art. 4 Beim Bau neuer und beim Ausbau bestehender Strassen haben sich die Ersteller an den Verkehrsrichtplan sowie an die von der Gemeinde erlassenen Ueberbauungspläne mit den darin enthaltenen Bau- und Strassenlinien zu halten.
Zuständigkeit	Art. 5 1 Die Gemeinde erstellt die Strassen der Basiserschliessung. Für den Zeitpunkt ihrer Erstellung gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 72 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970. 2 Sie ist im weiteren zuständig für den Ausbau der bestehenden Gemeindestrassen. 3 Wenn eine bestehende Gemeindestrasse zur Erschliessung angrenzender Grundstücke ausgebaut werden muss, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulanderschliessung des Baugesetzes (Art. 73 – 78) und der Bauverordnung (Art. 136 – 146).

2. Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten

	Art. 6 1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, an die Aufwendungen für Neubau, Ausbau, Belagseinbau und Belagsänderung von Gemeindestrassen der Basiserschliessung, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, angemessene Beiträge zu leisten. 2 Für die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Baukosten nach Abs. 1 wird das Dekret vom 17. September 1970 über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden angewendet.
--	--

3. Neuanlage von Strassen der Detailerschliessung

Planung und Bau	Art. 7 Für Planung und Bau von Strassen der Detailerschliessung gelten die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 73 – 78) und der Bauverordnung (Art. 136 – 146).
Technische Vorschriften	Art. 8 1 Für Projekt und Ausführung der Strasse sind die anerkannten Regeln des Strassenbaues und die besonderen Vorschriften der Gemeinde (Normalprofil usw.) massgebend. 2 Für die Strassenbreiten ist Art. 28 des Baureglementes massgebend.

III. ÖFFENTLICHE STRASSEN PRIVATER EIGENTÜMER

Verpflichtungen	<p>Art. 9 Der Gemeinderat ist befugt, die Eigentümer von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen zu verpflichten, diese in den Zustand zu bringen, der den Vorschriften über den Bau neuer Strassen entspricht. Diese Verpflichtung betrifft in Form von Grundeigentümerbeiträgen auch die Besitzer jener Liegenschaften, denen aus der Instandstellung der Strasse ein Vorteil erwächst.</p>
Instandstellung	<p>Art. 10 1 Bezüglich der Instandstellungsarbeiten und der Kostenteilung gelten sinngemäss die Bestimmungen über Planung und Bau der Detailerschliessungsanlagen des Baugesetzes (Art. 73 – 78) und der Bauverordnung (Art. 136 – 146). 2 In besonderen Fällen kann die Gemeinde an die Kosten der Instandstellung einen angemessenen Beitrag leisten.</p>

IV. STRASSENBELEUCHTUNG

- Art. 11**
- 1 Die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse zu beleuchten.
- 2 Die Kosten für die baulichen Einrichtungen der Strassenbeleuchtung (Kabelschutzrohre, Kandelaberfundamente usw.) trägt bei Strassen der Basiserschliessung die Gemeinde, bei Strassen der Detailerschliessung der Strassenersteller.
- 3 Unterhalt und Betrieb der Beleuchtung öffentlicher Strassen ist Sache der Gemeinde.
- 4 Die öffentliche Beleuchtung kann in nachgenannten Fällen auf Privatstrassen ausgedehnt werden:
- a) Wenn es sich um Strassen handelt, deren öffentlicher Gebrauch so weitreichend ist, dass sich die Beleuchtung auf Gemeindekosten rechtfertigt.
 - b) Wenn die Mehrheit der Eigentümer und Mitbenützer einer Privatstrasse die Beleuchtung wünscht und bereit ist, die der Gemeinde hierfür erwachsenden jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt zu übernehmen. Können sich die Eigentümer und Mitbenützer einer Privatstrasse über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung nicht einigen, finden die Bestimmungen über die Detailerschliessung des Baugesetzes (Art. 74 – 78) und der Bauverordnung (Art. 136 – 146) Anwendung.

V. STRASSENUNTERHALT

Organisation	<p>Art. 12</p> <p>Zur Besorgung des Strassenunterhaltes wird durch den Gemeinderat die Gemeinde in Bezirke eingeteilt, die von Strassenmeistern im Haupt- oder Nebenamt besorgt werden. Für jeden Bezirk obliegt einem Mitglied der Wegkommission die besondere Aufsicht.</p>
Umfang der Arbeiten	<p>Art. 13</p> <p>1 Die Strassenmeister haben Unterhalt und Reinigung der Gemeindestrassen zu besorgen sowie derjenigen öffentlicher Strassen privater Eigentümer, deren Unterhalt von der Gemeinde nach Art. 15 übernommen wurde. Ferner die Reinigung der Staatsstrassen gemäss Art. 45, Abs. 1 des Strassenbaugesetzes.</p> <p>2 Für den Unterhalt der Gemeindestrassen gemäss Art. 2 gelten folgende Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sammel- und Erschliessungsstrassen sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten. Die ungeteerten Strecken sind regelmässig zu bekiesen, ihre Schalen zu reinigen, die Sammelschächte zu entleeren und die Wasserabläufe zu öffnen.b) Die Feld- und Waldstrassen werden in der Regel nicht überkiest. Die Strassenmeister haben nach Bedürfnis Seitengräben und Wasserabläufe zu öffnen und tiefere Karrengeleise zu verebnen.c) Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen von Art. 47 des Strassenbaugesetzes. <p>3 Der Umfang der Unterhaltsarbeiten sowie der allfälligen Staubbekämpfungsmassnahmen auf den verschiedenen Strassen und Wegen wird auf Antrag der Wegkommission durch den Gemeinderat bestimmt.</p>
Gemeinwerk	<p>Art. 14</p> <p>Zur Schneeräumung, bei Unwettern und aussergewöhnlichen Ereignissen kann für Strassenarbeiten das Gemeinwerk angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung sind die Mitglieder der Wegkommission, die durch die Strassenmeister die nötigen Hilfskräfte aufbieten lassen. Die Entschädigungen für das Gemeinwerk sind im Besoldungsregulativ der Viertelsgemeinde geregelt.</p>
Oeffentliche Strassen privater Eigentümer	<p>Art. 15</p> <p>1 Unterhalt und Reinigung öffentlicher Strassen privater Eigentümer sind Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, die rechtliche Pflicht hiezu hafte auf anderen Personen oder Grundstücken.</p> <p>2 Unterhalt und Reinigung solcher Strassen können von der Gemeinde übernommen werden, wenn es sich um Strassen handelt, deren öffentlicher Gebrauch so weitreichend ist, dass Unterhalt und Reinigung den Besitzern oder Anstössern allein nicht zumutbar wäre.</p>

VI. ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen	Art. 16 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden nach den Bestimmungen von Art. 85 des Strassenbaugesetzes und Art. 65 des Baugesetzes bestraft. Die Fehlbaren haften überdies für allen Schaden.
Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den Tag der Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft. Damit werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Strassen- und Beitragsreglement vom 19. Oktober 1963.

GENEHMIGUNG

So beraten und einstimmig angenommen durch die Versammlung der Viertelsgemeinde Bolligen am 12. Dezember 1975.

Im Namen der Viertelsgemeinde Bolligen	
Der Präsident:	Der Sekretär:
sig.	sig.
Sterchi Hs.	M. Stämpfli

GENEHMIGUNG

Das vorstehende Reglement ist in Anwendung von Artikel 131² des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 vom Einwohnergemeinderat Bolligen an der Sitzung vom 21. Januar 1976 vorbehaltlos genehmigt worden.

Bolligen, 23. Januar 1976

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. Th. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Koradi

GENEHMIGT

von der Baudirektion des Kantons Bern.

Bern, den 21. April 1976

Der Direktor:
sig.
E. Schneider, Regierungsrat

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente

heruntergeladen werden.